

**Richtlinie für Liquiditätsanlagen
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Veranstaltungszentrum Köln
der Stadt Köln**

-Liquiditätsrichtlinie-

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Rechtlicher Rahmen.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Anlagegrundsätze.....	3
§ 4 Anlageformen.....	5
§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren.....	6
§ 6 Risikomanagement.....	6
§ 7 Berichtswesen.....	6
§ 8 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Das Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Köln. Sie ist Sondervermögen im Sinne des § 97 Absatz 1 Nummer 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Veranstaltungszentrum Köln verfügt über ein eigenes Finanzwesen und Kassenwesen. Obwohl es sich beim Veranstaltungszentrum Köln um eine dauerdefizitäre Einrichtung handelt, können gegebenenfalls auch Liquiditätsbestände auftreten. Mit dieser Richtlinie wird die Anlage liquider Mittel in eigener Verantwortung des Veranstaltungszentrums Köln geregelt. Eine Beteiligung am Cash-Pool der Stadt Köln sowie eine Kapitalanlage beim Veranstaltungszentrum Köln einschließlich etwaiger Liquiditätskredite an die Stadt Köln sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 1 Rechtlicher Rahmen

Zur Regelung von Anlagen liquider Mittel wird diese Richtlinie in eigener Verantwortung der Betriebsleitung des Veranstaltungszentrums Köln erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Liquiditätsrichtlinie gilt für Liquiditätsanlagen des Veranstaltungszentrums Köln der Stadt Köln. Unter Liquiditätsanlagen werden Tagesgelder/Monatsgelder und Termingelder mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten verstanden. Die Anlage von Mitteln über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 3 Anlagegrundsätze

Liquiditätsanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu tätigen. Folgende Anlagegrundsätze sind bei jedem Neugeschäft zu prüfen:

- (1) Es ist auf eine ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Hierbei wird der Sicherheit eine höhere Priorität eingeräumt (§ 90 GO NRW, Abs. 2). Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
- (2) Liquiditätsanlagen sind nur im betriebsnotwendigen Rahmen zulässig.
- (3) Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlage und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen. Die Splittung der Anlage hat sich nach dem Gesamtvolumen zu richten.

Folgende Aufteilung ist bei den Anlagen vorzunehmen:

Liquiditätsanlagen ab	Ein und dasselbe Kreditinstitut
5 – 10 Mio. EUR	zulässig bis maximal 50% vom Gesamtvolumen
10 – 20 Mio. EUR	zulässig bis maximal 35% vom Gesamtvolumen
20 – 30 Mio. EUR	zulässig bis maximal 25% vom Gesamtvolumen
30 – 40 Mio. EUR	zulässig bis maximal 20% vom Gesamtvolumen
40 – 60 Mio. EUR	zulässig bis maximal 15% vom Gesamtvolumen
60 Mio. EUR	zulässig bis maximal 10% vom Gesamtvolumen

- (4) Bei der Auswahl der Anlageform und Anlagedauer ist die Sicherstellung der Liquidität sowie der Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen.
- (5) Für alle Anlagearten stehen ausschließlich die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des Anlagezeitraums weder für die Deckung von Auszahlungen noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers benötigt werden.
- (6) Die Anlage liquider Mittel ist nach § 116 Nr. 5 GWB vergabefrei möglich. Um die wirtschaftlichste Anlage zu bestimmen, sind mindestens drei aktuelle Vergleichsangebote einzuholen. Den Zuschlag erhält grundsätzlich, wer auf Basis der Anfrage das wirtschaftlich beste Zinsangebot abgibt. Liegen mehrere gleich lautende Angebote vor, so entscheidet die Geschäftsführung unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Faktoren. Die Anlageentscheidung ist zu begründen und ausreichend zu dokumentieren.
- (7) Eine Beratung durch Dritte kann erfolgen. Makler oder Vermögensverwalter können gem. § 116 Nr. 4 GWB vergabefrei in den Auswahlprozess im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften eingebunden werden. Der Makler/Vermögensverwalter muss vor Abschluss einer Anlage das Kreditinstitut mitteilen und eine Bestätigung über die Institutssicherung des Kreditinstitutes abgeben. Entscheidungsgrundlage für die Bestimmung der wirtschaftlichsten Anlage im Sinne von § 3 Nr. 6 dieser Richtlinie ist der Gesamtzinssatz (Zinssatz inkl. Courtage). Der vereinbarte Gesamtzinssatz ist dem Kreditinstitut schriftlich zu bestätigen. Alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Liquiditätsanlage stehen, werden ausschließlich zwischen Kreditinstitut und dem Veranstaltungszentrum Köln abgewickelt. Ausgenommen von dieser Regel ist die Gebühr/Courtage.
- (8) Aus Gründen der Rechtsklarheit ist bei der Beteiligung eines Maklers/Vermögensverwalters eine Einstufung des Veranstaltungszentrums Köln als privater Kunde sicherzustellen. Sollte das Veranstaltungszentrum Köln gemäß § 67 WpHG als professioneller Kunde einzustufen sein, ist diese Einstufung nach den Regelungen des § 67 Abs. 5 Satz 4 WpHG abzulehnen. Eine Einstufung als privater Kunde ist schriftlich festzuhalten.
- (9) Es sind ausschließlich Anlagen in EURO zulässig. Fremdwährungsrisiken sind auszuschließen.
- (10) Die Aufnahme von Fremdmitteln bei Kreditinstituten ausschließlich zur Liquiditätsanlage ist ausgeschlossen.
- (11) Es sind ausschließlich Anlagen bei deutschen Kreditinstituten zulässig, die der Institutssicherung der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen oder der Einlagensicherung der deutschen Genossenschaftsbanken angehören.

§ 4 Anlageformen

Die Anlage liquider Mittel beschränkt sich grundsätzlich auf Tagesgelder, Festgelder und Termingelder.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Das Vorhaben, Liquiditätsanlagen zu tätigen, ist vom Betriebsausschuss vor dem Abschluss der Liquiditätsanlagen zu genehmigen.
- (2) Die Kämmerei der Stadt Köln (20/01) ist vor Abschluss einer konkreten Liquiditätsanlage schriftlich zwecks Abstimmung der Liquiditätslage nach § 11 EigVO NRW zu informieren.
- (3) Die Entscheidung über und die Verantwortung für die konkreten Liquiditätsanlagen liegt bei der Betriebsleitung.
- (4) Der Zeitpunkt einer konkreten Anlage und die Anlagedauer werden insbesondere mit Hilfe einer Liquiditätsdisposition ermittelt. Diese hat einen ausreichenden und fest definierten Liquiditätspuffer und einen Schwellenwert zu beinhalten. Liegt der Liquiditätsstand nach Abzug des Puffers über dem festgelegten Schwellenwert, ist zeitnah eine Liquiditätsanlage zu tätigen.

§ 6 Risikomanagement

- (1) Alle Liquiditätsanlagen sind laufend zu überwachen.
- (2) Eine Überwachung der Zinsmärkte hat ebenfalls laufend stattzufinden, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

§ 7 Berichtswesen

- (1) Der Liquiditätsstatus ist monatlich in Form eines Berichtswesens an die Kämmerei der Stadt Köln (20/01) sowie regelmäßig dem Betriebsausschuss im Rahmen einer Mitteilung zu berichten.
- (2) Das Berichtswesen über den Liquiditätsstatus hat einen fest definierten Liquiditätspuffer und den Schwellenwert zu beinhalten.
- (3) Das Reporting zu den Liquiditätsanlagen umfasst mindestens eine tabellarische Übersicht mit folgenden Informationen:
 - Name des Anlageinstituts (Schuldner)
 - Art der Anlageform
 - Betrag
 - Valutadatum der Auszahlung
 - Laufzeit
 - Zinssatz
 - Ggf. zzgl. Courtage
 - Ggf. Ratingnote

§ 8 Inkrafttreten

Diese Liquiditätsrichtlinie tritt mit Unterzeichnung der Betriebsleitung in Kraft.

Köln, den

Prof. Dr. Dörte Diemert
Erste Betriebsleiterin

Frank Höller
Geschäftsführender Betriebsleiter